

bedarfsachen, kann man — sage ich — Hülfsmittel, wie die §. 37 darbietet, um lechter zu Ziele kommen, nicht ausschließen. Ich muß daher für die Regierungsvorlage stimmen, und sie den Verhältnissen entsprechend finden.

Vicepräsident Eisenstuck: Die vorliegende §. ist allerdings von Wichtigkeit, und ich kann nur sehr wünschen, daß die Kammer die Ansicht der Deputation zur ihrigen mache. Es hat früher Niemand daran gezweifelt, daß der Satz, welchen die Deputation aufgestellt hat, richtig sei. Die Handelsgerichtsordnung hat etwas Anderes bestimmt. Nun ich glaube, es ist gefährlich, wenn man aus Particulargesetzgebungen entziehen will, was gegen die Praxis ist, die sich allgemein ausgesprochen hat. Ich kann mich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß die Gesetzgebung darauf sehen muß: wohin geht die Meinung, wohin geht die Neigung, wohin geht die bisherige Praxis im Volke. Es ist sehr bedenklich, aus theoretischen Gründen dem Volke Etwas in einem Gesetze anzubieten, was das Volk bisher nicht gekannt hat. Ja ich glaube, wenn die theoretischen Gründe auch so schlagend sein sollten, wie man erst in neuerer Zeit angenommen hat — früher ist kein Zweifel darüber gewesen — wenn sie auch so schlagend sein sollten, so liegt der beste Beweis, daß der Theorie nicht zu folgen sei, in dem Umstande, daß die Praxis von jeher der Theorie entgegengetreten ist. Das muß einen Grund haben, es muß tiefer liegen, als in den Erörterungen, die hier angezogen werden. Ich glaube, wenn man es unbefangen betrachtet, so wird man in diesem Doppelangriffe nur Etwas finden, was zwar gehässig ist, aber nicht zum Ziele führt. Ich sehe nicht ein, warum man Beinschrauben, Daumenschrauben auf alle Glieder anlegen will. Der Schuldner wird angesehen, als ob gegen ihn Alles losgelassen werden könne, was das Gesetz nur in der Gewalt hat. Ich glaube, mancher Schuldner verdient Schonung, und ich bin überzeugt, daß in seltenen Fällen der Gläubiger Etwas davon haben wird. Er wird Nichts davon haben, als das, sein Muthchen zu fühlen, und dazu muß die Gesetzgebung sich nicht hingeben, daß der Gläubiger seinen Schuldner zwecklos dränge. Nehmen Sie an, wie entstehen Schulden? Sie müssen nicht annehmen, daß allemal im Zweifelsfalle derjenige, der schuldig ist, der Schlechtere, und der Fordernde der Bessere sei. Keineswegs. Es wird häufig der Fall sein, daß ein Wucherer auftritt und seine wucherliche Forderung dadurch zu erzwingen sucht, daß er auf die Person wie auf das Eigenthum seine Forderung stellt. Ich bin überzeugt, die Praxis hat die milde Ansicht nicht ohne Grund angenommen, und sollen wir von dieser Ansicht, die durch eine hundertjährige Praxis sich ganz mit dem Volke verschwifert hat, abgehen, und warum? Weil in einer neuern Schrift gesagt ist, sie wäre nicht richtig, sie wäre theoretisch unrichtig, und weil die leipziger Handelsgerichtsordnung ein Anderes festsetzt. Nun dieser will ich nicht nachgehen. Ich glaube, hier muß Praxis und Gesetzgebung Hand in Hand gehen, und wollen Sie das thun, so können Sie sich nur für das entscheiden, was das Deputationsgutachten ausgesprochen hat.

St. Av. Abg. Baumgarten: Ich verkenne nicht, daß sich

im vorliegenden Falle und überhaupt für die Vorlage auszusprechen, nach der Ansicht so Mancher, ziemlich eben soviel heißt, als sich für eine hartherzige Maßregel erheben. Nichts desto weniger muß ich dieses Risiko aufnehmen, und will ich mich dabei auf eine Vergleichung der Humanität und Inhumanität im Specieellen nicht einlassen, ich würde etwas Ungehöriges damit vornehmen und die geehrte Kammer damit incommodiren. Ist aber von einem geehrten Abgeordneten bemerkt worden, daß die Gesetvorlage von der Ansicht ausgegangen zu sein scheine, als ob alle Schuldner Schwindler, Betrüger und Spitzbuben wären, so muß ich auch auf der andern Seite dem einhalten, daß mir das Deputationsgutachten von der Ansicht ausgegangen zu sein scheint, als wären sämtliche Gläubiger hartherzige Menschen, Wucherer und solche, die Wohlgefallen daran hätten, Andere hinzusetzen und sie ihrer Freiheit zu berauben. Mir scheint, bei der Allgemeinheit ist das Eine so wenig wahr, so wenig richtig, wie das Andere. Die Deputation hat wohl einfach den Gesichtspunkt aufzufassen gehabt: wie will man den Schuldner zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten, wie will man dem Gläubiger zu Erlangung seiner Forderung verhelfen? Mir scheint allerdings, und insonderheit aus dem von dem Herrn Regierungskommissar angedeuteten Gesichtspunkte nothwendig, daß die Cumulation der Schuldhast, wie man sie nennt, mit der Vollstreckung in die Güter Hand in Hand gehn, das heißt, daß sie zugleich sowohl gegen die Person, als gegen die Besizthümer des Schuldners verhängt und verfügt werden kann. Es ist bereits hinlänglich dargethan worden, daß, wenn man den Uebergang von der Haft in die Execution in die Güter des Schuldners unter Fortdauer der erstern nicht gestatten will, das wenigstens in vielen Fällen so viel heißt, als die Execution in die Güter illusorisch machen, oder, im umgekehrten Falle, das Fortsetzen der Haft, das Zurückkommen auf die Haft nicht ferner gestatten. Es ist ferner von dem Herrn Vicepräsidenten bemerkt worden, man müsse in Sachen der Gesetzgebung wohl beachten, wohin die Neigung der Zeit, wohin die Neigung des Publicums sich wende. Meine Herren! ich adoptire diesen Grundsatz vollkommen, mir scheint es aber, als wenn gerade die Stimme, welche die Neigung der Zeit, die Neigung des Publicums repräsentirt, dahin ginge, daß die persönliche Haft gleichzeitig mit der Execution in die Güter verhängt werden könne. Im Uebrigen scheint es mir denn doch auch, als wenn so außerordentlich viel darauf nicht ankomme, ob man die Paragraphe der Gesetzesvorlage bestehen lasse, oder nicht, aus dem Grunde, weil derjenige, der eine Verbindlichkeit übernimmt, sich gewiß fragt, und wenigstens zu fragen hat, ob er diese zu erfüllen im Stande ist. Kann und will er bezahlen, so wird es ihm keinen Eintrag thun, wenn auch die Klagerichte gegen ihn cumulirt werden können. Will er bezahlen, kann er aber nicht bezahlen, so muß er vorsichtiger sein, ehe er sich der Verbindlichkeit unterwirft. Kann er dagegen bezahlen, will er aber nicht, so ist es nach meiner Ueberzeugung sehr gut, wenn man dem Gläubiger alle Mittel in die Hand gibt, um solch böswilligen Schuldner zur Zahlung zu zwingen.

Abg. Sachse: Soviel ich mehrmals vernommen habe,